



Rauferei bei Hunden – Rechtliche Folgen?

In der Medienmitteilung des **Thurgauer Obergerichts** wurde über die Freisprechung eines Hundehalters berichtet. Sein Hund, an der Leine geführt, hatte auf einem Parkplatz beim Vorübergehen einen ebenfalls angeleinten anderen Hund attackiert und in den Nacken gebissen. Das Obergericht sah in diesem Fall **keinen Verstoss gegen das Tierschutzgesetz und keine Widerhandlung gegen das Hundegesetz**. Der Entscheid ist rechtskräftig. Die Schadenersatzforderung wurde auf den Zivilweg verwiesen. **Es stellt sich die Frage, wann sind Raufereien eigentlich rechtlich relevant?**

Tier und
Recht - auf
den Punkt
gebracht!

In unserem ganztägigen Seminar "Coaching bei Rauferei und Tierschutzvorfällen" bilden wir insbesondere Hundetrainer, Tierschutzmitarbeitende und Hundehalter in Coaching, Mediation und Rechtskunde aus. Die Ausbildung ermöglicht bei Konflikten, mit fundiertem Wissen und professionellem Coaching zur bestmöglichen Lösung für Mensch und Tier zu führen.

Gesetzliche Grundlagen:

Verantwortung nach Tierschutzrecht (TschG/TschV)

Art. 77 TschV: Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Tierhalterhaftung nach Obligationenrecht (OR)

Art. 56 OR: Es haftet der Tierhalter für den von einem Tier angerichteten Schaden, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet hat oder der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt eingetreten wäre (...)

Welche Verantwortung trägt der Hundehalter nach Tierschutzrecht?

Wer einen Hund hält oder ausbildet, trägt die Verantwortung. Vorfälle, bei denen jemand erheblich verletzt wurde, müssen gemeldet werden (u.a. von Ärzten, Tierärzten, Hundeausbildern). Die zuständige kantonale Stelle überprüft den Sachverhalt und ordnet erforderliche Massnahmen an (siehe Gerichtspraxis). Wenn ein anderes Tier verletzt oder getötet wird, ist auch ein Strafverfahren wegen Tierquälerei möglich.

Wann haftet ein Tierhalter nach Obligationenrecht?

„Wo kein Kläger, da kein Richter“. Eine Haftung nach OR gibt es nur, wenn geklagt wird. Voraussetzung für die Haftung: Es braucht einen Tierhalter, einen Schaden, Widerrechtlichkeit, einen Kausalzusammenhang, ein tierspezifisches Verhalten und die Nicht-Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Es ist sehr schwierig einen Entlastungsbeweis vor Gericht zu erbringen.

Ein Fall aus der Gerichtspraxis

Ein Hundehalter wurde verpflichtet, seinen Hund in der Öffentlichkeit an der Leine zu führen. Ein Beissvorfall und Beanstandungen waren der Grund dafür. Der Hundehalter hielt sich nicht konsequent daran. Selbst nachdem er schriftlich ermahnt worden war, liess er seinen Hund in der Nähe eines Kindergartens freilaufen, worauf sich ein Beissvorfall ereignete. Der Leinenzwang zeigte sich als untaugliches Mittel. Angesichts der mehrfach manifest gewordenen Gefahr, welche vom Hund mit diesem Beschwerdeführer als Halter ausgeht, muss diesem der Verzicht auf das Tier zugemutet werden (...). Das Interesse an der Sicherheit der Bevölkerung, insbesondere von schwächeren Personen wie Rentner oder Kinder, wurde höher gewichtet als das private Interesse des Hundehalters und Beschwerdeführers. Die Entziehung des Hundes durch die Behörden wurde für rechtmässig erklärt. Dem Hundehalter wurde nur noch erlaubt, Gesellschaftshunde bis zu einem Gewicht von 10 kg zu halten. (BGE 2C_1200/2012 vom 3. Juni 2013)

Obwohl Aktiv für das Tier GmbH mit aller Sorgfalt auf die Richtigkeit der Informationen achtet, kann hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, und Vollständigkeit keine Gewährleistung übernommen werden. Haftungsansprüche gegen Aktiv für das Tier GmbH werden ausgeschlossen. Die zur Verfügung gestellten Beiträge dienen zur Information von Tierhaltern. Sie sind kein Ersatz für eine rechtliche Beratung. Wichtig und zu beachten ist, dass jeder Schadenfall/Vorfall nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden kann.